

I. Satzung des Kleingärtnervereins „Alter Striesener Weg“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Alter Striesener Weg“ e.V. Und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 815 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung „steuerbegünstigter Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in den jeweiligen gültigen Fassungen an.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins oder die Förderung der Gemeinschaft erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) einen Antrag als Pächter eines Kleingartens zu stellen,
 - d) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - e) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen, sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die Kleingartenordnung, die Bauordnung, die Finanzordnung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in den jeweiligen gültigen Verfassungen einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Abschlagszahlung für das jeweilige Jahr,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- e) für jede zu beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, die die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Veränderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnung sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- h) bei Veränderungen der Personalien und bei Wohnungswechsel die Änderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- i) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung bis zum 3. Juli zum 31.12. eines Jahres
 - Tod
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Auflösung des Vereins
- (2) Eine Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung der Pacht und/oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt,
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher unter Angabe der Ausschlussgründe einzuladen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (6) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt verlegt,

- das Mitglied mit der Jahresrechnung im Rückstand ist und die Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Streichung wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.
- (7) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (8) Private Versicherungen beim LSK muss der abgebende Pächter rechtzeitig, spätestens jedoch zum Ende dem Unterpachtverhältnis, kündigen. Andernfalls werden ihm anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
 - öffentliche Anerkennung zur Mitgliederversammlung
 - Verleihung einer Ehrenurkunde
 - mit einer Sachprämie
 - Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von Gemeinschaftsleistungen

§ 8 Sanktionen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Sanktionen verhängt werden. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Sanktionen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Festlegungen des Vorstandes,
 - Missachtung / Nichteinhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie der Kleingarten-, Finanz- und Bauordnung,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (2) Folgende Sanktionen kommen zur Anwendung:
 - öffentliche Verwarnung
 - Verlust eines Vereinsamtes
 - Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung (gem. § 6)
- (3) Die Sanktionen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist durch Aushang mit einer Frist von 14 Tagen in den Schaukästen zu veröffentlichen. Die Tagesordnung und die Beschlussentwürfe sind beizufügen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzung bzw. Satzungsänderungen, der Auflösung des Vereines ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, stimmen nur Mitglieder mit einem Unterpachtvertrag ab. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen, Sponsoren und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Stadt- und Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung, Finanzordnung und Bauordnung
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Schlichtungsausschusses
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - f) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Information über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters, sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (10) Beschlüsse zur Satzung sind vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Amtsgericht zuzuleiten.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) In den Vorstand des Vereins kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das sind:
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Fachberater,
 - der Schriftführer.

Weitere Mitglieder können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (2) Die Vorstandmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung nicht ausüben können oder die Interessen des Vereines schwerwiegend geschädigt haben.

- (6) Der Vorstand tritt einmal monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern und weiteren ehrenamtlichen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung nachgewiesener Fahrkosten sowie von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
 - Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr,
 - laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
 - Förderung der kleingärtnerischen Betätigung der Vereinsmitglieder,
 - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitsgruppen berufen werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten der Vereinsarbeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Einzelheiten zur Höhe der Einnahmen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zu einer Höhe des zweifachen Vereinsmitgliedsbeitrages pro Parzelle beschlossen werden.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt einen Nachweis des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

- (5) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Der Verein wählt für je vier Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen des Vereins durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konten, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Kommission sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingarten- und Bauordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (3) Die Schlichtungskommission unterbreitet Lösungsvorschläge, die bei Zustimmung der Parteien verbindlich sind. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen oder Beaufsichtigungen des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dresden einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.